



Kantonsratsfraktion AL-Grüne

Schaffhausen 12. August 2020

Matthias Frick
Webergasse 39
8200 Schaffhausen

Kleine Anfrage 2020/26

Staatsrechtliche Fragen

Sehr geehrte Damen und Herren Regierungsräte

Art. 55 Abs. 2 des Gemeindegesetzes (GG; SHR 120.100) sagt, dass Initiativen, die etwas betreffen, für das ausschliesslich der Gemeinderat zuständig ist, ungültig sind.

Im Zusammenhang mit diesem Artikel stellen sich mir einige staatsrechtliche Fragen:

- 1) Was ist der Wirkungsbereich von Art. 55 Abs. 2 GG?
 - a) Nur die im Gemeindegesetz geregelten Kompetenzen?
 - b) Alle in kantonalen Gesetzen geregelten Kompetenzen?
 - c) Gar auch Kompetenzen, die in Gemeindeerlassen der Exekutive zugewiesen werden?
- 2) Was für „Initiativen“ meint dieser Artikel des Gemeindegesetzes (nur Volksinitiativen oder auch parlamentarische Vorstösse wie Motionen)?
- 3) Falls Frage 1 b) in zustimmendem Sinne beantwortet wurde: Wie verhält es sich, wenn in kantonalen Gesetzen (Beispiel: Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Strassenverkehr (EG StVG; SHR 741.100) resp. Strassengesetz (StrG; 725.100)) geregelt ist, dass ein Entscheid in der Kompetenz der Exekutive liegt (Beispiel: Einschränkung des Gemeingebrauchs an Strassen; Art. 3 Abs. 1 lit. c EG StVG i.V.m. Art. 13 Abs. 1 StrG)?
 - a) Was zählt zu den Einschränkungen des Gemeingebrauchs an Strassen?
 - 1) Temporeduktionen?
 - 2) Parkierverbote?
 - 3) Die Aufhebung einer Strasse?
 - b) Besteht beispielsweise für die Gemeindeversammlung eine Möglichkeit, den Gemeinderat verpflichtend damit zu beauftragen, für eine Quartierstrasse Tempo 30 einzuführen?
 - c) Ist die Motion eines kommunalen Legislativpolitikers oder eine Volksinitiative für ungültig zu erklären, die verlangt, dass eine Verordnung erlassen werden soll, die das Parkieren auf einem bestimmten öffentlichen (Strassen-)Grund untersagt?
 - d) Ist eine Motion oder eine Volksinitiative auf Erlass einer kommunalen Verordnung resp. auf Änderung der Gemeindeverfassung für ungültig zu erklären, wenn sie zum Ziele hat, den Verlauf einer Strasse zu ändern (Aufhebung der alten Trassierung)?
- 4) Falls Frage 3 c) und d) in zustimmendem Sinne beantwortet wurden: Ist es tatsächlich so, dass aufgrund der Bestimmung von Art. 55 Abs. 2 GG auf kommunaler Ebene keine Möglichkeit besteht, auf demokratischem Wege gegen den Willen der Exekutive 1: Temporeduktionen einzuführen / 2: Parkierverbote durchzusetzen / 3: Den Prozess zur Aufhebung einer Strasse in Gang zu setzen?
- 5) Wie stellt sich der Regierungsrat zur Aufnahme von Zielartikeln in Gemeindeverfassungen (bspw. für die Stadt Schaffhausen: „Die Fischerhäuserstrasse/Reinhaldenstrasse soll zwischen Schauweckergutpark und Gaswerkareal aufgehoben werden um...“)? Müssten Motionen oder Volksinitiativen mit solchem Inhalt ebenfalls für ungültig erklärt werden?
- 6) Ist der Regierungsrat der Ansicht, dass die Bestimmung in Art. 55 Abs. 2 GG in der heutigen Form zielführend ist, oder sollte sie angepasst oder gar aufgehoben werden?

Matthias Frick, Kantonsrat Alternative Liste Schaffhausen